

Metzerlen-Mariastein

Gemeinde

REGLEMENT ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ÖFFENTLICHEM AREAL IN MARIASTEIN

Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
Zweck	3
Öffentliche Plätze	3
2. Parkieren auf öffentlichen Plätzen	3-4
Massnahmen	3
Parkplatzgebühren	3
Parkkarten	4
3. Benützung von öffentlichem Areal	4
Bewilligung	4
Betteln, Strassenmusikanten	4
Gebühr	4
Behindertenparkplätze	4
4. Vollzug und Kontrolle	5
Vollzug	5
Kontrolle, Nachzahlgebühren	5
Rechtsmittel	5
Strafbestimmungen	5
5. Inkrafttreten	5
Inkrafttreten	5
Aufhebung bisherigen Rechts	5
Anhang	7
Gebühren	7



Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 09.11.2009, Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 -

beschliesst:

1. Einleitung

Zweck § 1 Dieses Reglement bezweckt die selbsttragende Bewirtschaftung des öffentlichen Parkplatz- bzw. Platzangebotes im Ortsteil Mariastein als Spezialfinanzierung. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und des Klosters als Träger der Wallfahrten sowie weiterer ausgewiesener Interessenten werden dabei angemessen berücksichtigt.

Öffentliche Plätze § 2 Als öffentliche Parkplätze und öffentliches Areal gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Metzerlen-Mariastein stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

2. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Massnahmen § 3 ¹ Das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen und Strassen auf markierten Flächen kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Die Parkplätze werden mittels Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen bewirtschaftet.

³ Die Bewirtschaftungsart und der einzelne Zonenbereich wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Gebührenpflicht entfällt auf den Behindertenparkplätzen mit Behindertenparkkarte

Parkplatzgebühren § 4 ¹ Die Gebührenhöhe (Ertrag) richtet sich nach dem Bedarf zur Deckung des Aufwandes in der Spezialfinanzierung.

² Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Gebührenpflichtige Parkplätze:

■ pro Stunde: Fr. 1.00 bis Fr. 3.50

■ pro Tag (max.): Fr. 10.00 bis Fr. 35.00

Parkkarten

§ 5 ¹ Innerhalb der bewirtschafteten Parkflächen kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) parkiert werden.

² Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, die nicht über genügend private Parkplätze verfügen.
- b) Geschäftsbetriebe, die nicht über genügend firmeneigene Parkplätze verfügen.

³ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung durch die Gemeinde.

⁴ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Parkkarten:

- Monatskarte: Fr. 40.00 bis Fr. 85.00
- Jahreskarten: Fr. 240.00 bis Fr. 500.00

3. Benützung von öffentlichem Areal

Bewilligung

§ 6 ¹ Die Benützung von öffentlichem Areal zu privaten oder kommerziellen Zwecken ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann nur für Areale erteilt werden, welche den Bewirtschaftungsmassnahmen nicht zuwiderlaufen (keine Reduktion bestehendes Parkplatzangebot).

Betteln, Strassenmusikanten

§ 7 ¹ Das Betteln auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Wer auf öffentlichem Grund musizieren will, bedarf einer Bewilligung.

Gebühr

§ 8 Für die Benützung von öffentlichem Areal wird eine Gebühr pro m² benutzte Fläche erhoben.

Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Belegte Fläche pro m²:

- Tagesmiete: Fr. 1.60 bis 4.50 (= Parkplatz Fr. 20-55)
- Monatsmiete: Fr. 8.00 bis 22.00 (= Parkplatz Fr. 100-275)
- Jahresmiete: Fr. 32.00 bis 50.00 (= Parkplatz Fr. 400-1100)

4. Vollzug und Kontrolle

Vollzug	§ 9	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Mit dem Vollzug dieses Reglements wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.</p>
Kontrolle, Nachzahlgebühren	§ 10	<p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Organe, welche die Kontrolltätigkeit durchführen.</p> <p>² Im Bewirtschaftungsbereich mit Parkuhren wird bei Übertretung der bezahlten Parkzeit eine Nachzahlgebühr analog dem Tagessatz plus Aufwand für die administrativen Kosten gemäss Anhang erhoben.</p> <p>³ Bei Verlust des Parktickets im Bewirtschaftungsbereich mit Schranken wird die Tagesgebühr plus Aufwand für die administrativen Kosten gemäss Anhang erhoben.</p>
Rechtsmittel	§ 11	<p>Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Metzerlen-Mariastein Beschwerde geführt werden.</p>
Strafbestimmungen	§ 12	<p>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenkontrolle betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse, welche im Rahmen der Spruchkompetenz der Friedensrichterin oder des Friedensrichters liegt, bestraft.</p>

5. Inkrafttreten

Inkrafttreten § 13 Dieses Reglement tritt mit Annahme der Gemeindeversammlung in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts § 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 19.06.2007 mit allen diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungs- und Auflagedaten:

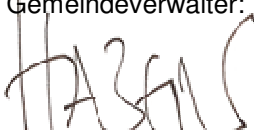
Genehmigung Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein durch die Gemeindeversammlung	19. Juni 2007
Gebührenanpassung (Anhang) durch den Gemeinderat auf den 01.01.2012	08. November 2011
Genehmigung Revision des Reglements durch den Gemeinderat	07. August 2012
Genehmigung der Revision des Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein durch die Gemeindeversammlung	03. Dezember 2012
Genehmigung Revision des Reglements durch den Gemeinderat	10. Mai 2016
Genehmigung der Revision des Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein durch die Gemeindeversammlung	22. Juni 2016

FÜR DIE GEMEINDE METZERLEN-MARIASTEIN

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein beschlossen
am 22. Juni 2016.

Gemeindepräsident

Gemeindevorwalter:



Dominik Kamber

Silvio Haberthür

Anhang zum Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein

Der Gemeinderat

- gestützt auf das durch die Gemeindeversammlung vom 03.12.2012 genehmigte Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein -

beschliesst:

Parkplatzgebühren

in Fr.

Gebühr für das Parkieren von 09.00 bis 19.00 Uhr (täglich)

Preis pro Stunde ab Parkierungsbeginn
Minimaler Einwurf

1.50/Stunde
0.10

Maximaler Preis pro Tag

15.00/Tag

Parkkarten

in Fr.

Monatsgebühr
Jahresgebühr

40.00
240.00

Benützung von öffentlichem Areal

in Fr. pro m²

in Fr. pro Parkplatz

Ø Parkplatzgrösse: 2.50 x 5.00 = 12.5 m²

Tagesmiete*

1.60

20.00

Monatsmiete

8.00

100.00

Jahresmiete

35.00

437.50

* = Nur für einmalige Anlässe (Mindestmiete Fr. 20.00)

Jeweils zahlbar im Voraus.

Vollzug und Kontrolle

in Fr.

Nachzahlgebühr im Bereich Parkuhren
Ticketverlust im Bereich Schranken

40.00
35.00

Kosten 1. Mahnung

10.00

Kosten 2. Mahnung

30.00

Vom Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen
am 10. Mai 2016.

Reglement über die Bewirtschaftung von öffentlichem Areal in Mariastein

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch